

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. November 1968

Nummer 59

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
232	18. 11. 1968	Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung zur Durchführung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Verordnung über prüfzeichenpflichtige Baustoffe und Bauteile — PrüfzVO —)	378
45	26. 11. 1968	Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten zuständigen Verwaltungsbehörden	378
610	5. 11. 1968	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen	374
610	13. 11. 1968	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen (Kirchensteuergesetz — KiStG)	375
10.	9. 1968	Nachtrag zur Genehmigungsurkunde vom 3. September 1964 (GV. NW. S. 294) für die Verkehrsbetriebe Kreis Tecklenburg — Tecklenburger Nordbahn-AG — und dem dazu ergangenen Nachtrag	377

610

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
über die Erhebung von Kirchensteuern
im Land Nordrhein-Westfalen**

Vom 5. November 1968

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Gesetz über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen vom 30. April 1962 — KiStG — (GV. NW. S. 223), geändert durch Gesetz vom 1. Februar 1966 (GV. NW. S. 23), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Absatz 1 wird Ziffer 4 gestrichen; die bisherige Ziffer 5 wird Ziffer 4.
 - b) Im Absatz 2 erhält Satz 2 die folgende Fassung:
„Die Kirchensteuern vom Einkommen nach Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe a) und nach Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe b) können nicht nebeneinander erhoben werden.“
 - c) Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5 werden gestrichen.
2. Im § 5 werden die Worte „Ziffern 1 bis 4“ durch die Worte „Ziffern 1 bis 3“ ersetzt.
3. Die Überschrift „IV. Besteuerungsverfahren“ nach § 5 wird gestrichen. Der bisherige § 6 wird § 7.
4. Folgender § 6 wird eingeführt:

„§ 6

(1) Gehören Ehegatten verschiedenen steuerberechtigten Kirchen an (konfessionsverschiedene Ehe) und liegen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung bei der Einkommensteuer vor, so erheben beide Kirchen die Kirchensteuer in der Form des Zuschlags zur Einkommensteuer und Lohnsteuer (§ 4 Abs. 1 Ziff. 1 a) von beiden Ehegatten in folgender Weise:

1. wenn die Ehegatten zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, von der Hälfte der Einkommensteuer;
2. wenn ein Ehegatte oder beide Ehegatten lohnsteuerpflichtig sind, von der Hälfte der Lohnsteuer.

Die Ehegatten haften als Gesamtschuldner. Im Lohnabzugsverfahren ist die Kirchensteuer bei jedem Ehegatten auch für den anderen einzubehalten.

(2) Liegen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer nicht vor oder werden die Ehegatten getrennt veranlagt (§ 26 a des Einkommensteuergesetzes), so wird die Kirchensteuer vom Einkommen von jedem Ehegatten nach seiner Kirchenangehörigkeit und nach der jeweils in seiner Person gegebenen Steuerbemessungsgrundlage erhoben.

(3) Für die Erhebung der anderen in § 4 Abs. 1 genannten Kirchensteuerarten gilt Absatz 2 entsprechend.“

5. Folgender § 6 a wird eingefügt:

„§ 6 a

(1) Gehört nur ein Ehegatte einer steuerberechtigten Kirche an (glaubensverschiedene Ehe), so erhebt die steuerberechtigte Kirche die Kirchensteuer von ihm nach der in seiner Person gegebenen Steuerbemessungsgrundlage.

(2) Werden die Ehegatten zusammen zur Einkommensteuer veranlagt (§ 26 b des Einkommensteuergesetzes) oder wird ein gemeinsamer Lohnsteuer-Jahresausgleich durchgeführt, so ist bei dem steuerpflichtigen Ehegatten die Kirchensteuer in der Form des Zuschlags zur Einkommensteuer und Lohnsteuer anteilig zu berechnen. Die Kirchensteuer ist nach dem Teil der gemeinsamen Einkommen- und Lohnsteuer zu berechnen, der auf den steuerpflichtigen Ehegatten entfällt, wenn die gemeinsame Steuer im Verhältnis der Ein-

kommensteuerbeträge, die sich bei Anwendung der Einkommensteuer-Grundtabelle (Anlage zu § 32 a des Einkommensteuergesetzes) auf die Einkünfte eines jeden Ehegatten ergeben würde, auf die Ehegatten verteilt wird.“

6. Hinter § 6 a wird die Überschrift „IV. Besteuerungsverfahren“ eingefügt.
7. In § 7 werden in Absatz 4 die Worte „vom landwirtschaftlichen Einheitswert“ gestrichen.
8. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

(1) Dieses Gesetz findet auf Religionsgemeinschaften, die die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, entsprechende Anwendung.

(2) Die Verpflichtung zur Übertragung der Verwaltung der Kirchensteuer auf die Finanzämter im Sinne des § 8 besteht in diesem Fall nur, wenn

1. die steuerberechtigte Religionsgemeinschaft mindestens 40 000 Angehörige im Land hat,
2. die steuerberechtigte Religionsgemeinschaft die Kirchensteuer nach den gleichen Steuersätzen wie die steuerberechtigten Kirchen erhebt,
3. bei Bestehen von Religionsgemeinschaften mit dem gleichen Bekenntnis im Land diese alle Kirchensteuer nach einheitlichen Grundsätzen erheben.

Ziffer 1 gilt nicht für Religionsgemeinschaften, für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die Verwaltung der Kirchensteuer auf die Finanzämter übertragen ist.“

9. Im § 17 Abs. 1 wird Ziffer 3 gestrichen. Die Ziffern 4 und 5 werden Ziffern 3 und 4.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz ist vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 erstmalig für den Veranlagungszeitraum 1969 anzuwenden. Beim Lohnabzugsverfahren gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß dieses Gesetz bei laufendem Arbeitslohn erstmals auf den Arbeitslohn anzuwenden ist, der für den Zeitraum gezahlt wird, der nach dem 31. Dezember 1968 endet, bei sonstigen Bezügen auf den Arbeitslohn, der dem Steuerpflichtigen nach dem 31. Dezember 1968 zufließt.

(2) Die Vorschrift des Artikels 1 Ziffer 5 ist auch für frühere Veranlagungszeiträume anzuwenden, wenn die Veranlagungen noch nicht rechtskräftig sind. Die Kirchensteuer ist jedoch von dem kirchensteuerpflichtigen Ehegatten bis zum Veranlagungszeitraum 1968 einschließlich nur von der Hälfte der auf ihn entfallenden Einkommensteuer zu erheben. Wird eine vor dem 14. Dezember 1965 rechtskräftig festgesetzte Maßstabsteuer anderweit festgesetzt, so gilt folgendes:

- a) Bei einer Herabsetzung der Maßstabsteuer ist die bisher festgesetzte Kirchensteuer nur entsprechend der Maßstabsteuer herabzusetzen.
- b) Bei einer Erhöhung der Maßstabsteuer verbleibt es bei der bisher festgesetzten Kirchensteuer.

(3) Für die Nachforderung von Kirchensteuern, die als Zuschlag zur Lohnsteuer erhoben wird, gilt Absatz 2 entsprechend.

Artikel 3

Der Kultusminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzminister das Kirchensteuergesetz in der geänderten Fassung mit neuem Datum bekanntzugeben.

Düsseldorf, den 5. November 1968

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Finanzminister
Wertz

Der Kultusminister
Holthoff

— GV. NW. 1968 S. 374.

610

**Bekanntmachung
der Neufassung des Gesetzes über die Erhebung
von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen
(Kirchensteuergesetz — KistG)**

Vom 13. November 1968

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen vom 5. November 1968 (GV. NW. S. 374) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen vom 30. April 1962 (GV. NW. S. 223) in der Fassung bekanntgemacht, wie sie sich aus den Änderungen durch

das Gesetz zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1477) im Lande Nordrhein-Westfalen vom 1. Februar 1966 (GV. NW. S. 23) und

das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen vom 5. November 1968 (GV. NW. S. 374)

ergibt.

Düsseldorf, den 13. November 1968

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Holthoff

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Wertz

**Gesetz über die Erhebung
von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen
(Kirchensteuergesetz — KistG)
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 13. November 1968**

I. Besteuerungsrecht

§ 1

Die katholische Kirche und die Evangelische Kirche erheben im Land Nordrhein-Westfalen Kirchensteuern auf Grund eigener Steuerordnungen.

§ 2

(1) Kirchensteuern können nach Maßgabe der Steuerordnungen

1. als Diözesankirchensteuer oder Landeskirchensteuer,
2. als Ortskirchensteuer,
3. nebeneinander als Diözesankirchensteuer oder Landeskirchensteuer und als Ortskirchensteuer erhoben werden.

(2) Die Steuerordnungen werden von den Diözesen der Katholischen Kirche und den Evangelischen Landeskirchen erlassen.

(3) Über die Höhe der zu erhebenden Kirchensteuern beschließt die nach der Steuerordnung zuständige Körperschaft.

II. Persönliche Steuerpflicht

§ 3

Kirchensteuerpflichtig sind alle Angehörigen der Katholischen Kirche und der Evangelischen Kirche, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sinn der §§ 13 und 14 Abs. 1 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 925) im Land Nordrhein-Westfalen haben.

III. Grundsätze über die Erhebung von Kirchensteuern

§ 4

(1) Kirchensteuern können erhoben werden

1. a) als Zuschlag zur Einkommensteuer und Lohnsteuer, auch unter Festsetzung von Mindestbeträgen, oder
b) nach Maßgabe des Einkommens auf Grund eines besonderen Tarifs
(Kirchensteuer vom Einkommen),
2. als Zuschlag zur Vermögensteuer (Kirchensteuer vom Vermögen),
3. als Zuschlag zu den Grundsteuermeßbeträgen (Kirchensteuer vom Grundbesitz),
4. als Kirchgeld.

(2) Kirchensteuern nach Absatz 1 können nebeneinander erhoben werden. Die Kirchensteuern vom Einkommen nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a) und nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b) können nicht nebeneinander erhoben werden.

(3) In den Steuerordnungen kann bestimmt werden, daß Kirchensteuern einer Art auf Kirchensteuern einer anderen Art angerechnet werden.

(4) Wird die Kirchensteuer vom Einkommen als Diözesankirchensteuer oder Landeskirchensteuer und als Ortskirchensteuer nebeneinander erhoben, so ist dafür ein gemeinsamer Steuersatz festzusetzen.

§ 5

Auf die im § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Kirchensteuern finden die Vorschriften für die Einkommensteuer und die Lohnsteuer, insbesondere die Vorschriften über das Lohnabzugsverfahren, die Vorschriften für die Grundsteuer und die Vorschriften für die Vermögensteuer entsprechende Anwendung.

§ 6

(1) Gehören Ehegatten verschiedenen steuerberechtigten Kirchen an (konfessionsverschiedene Ehe) und liegen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung bei der Einkommensteuer vor, so erheben beide Kirchen die Kirchensteuer in der Form des Zuschlags zur Einkommensteuer und Lohnsteuer (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) von beiden Ehegatten in folgender Weise:

1. wenn die Ehegatten zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden,
von der Hälfte der Einkommensteuer;
2. wenn ein Ehegatte oder beide Ehegatten lohnsteuerpflichtig sind,
von der Hälfte der Lohnsteuer.

Die Ehegatten haften als Gesamtschuldner. Im Lohnabzugsverfahren ist die Kirchensteuer bei jedem Ehegatten auch für den anderen einzubehalten.

(2) Liegen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer nicht vor oder werden die Ehegatten getrennt veranlagt (§ 26 a des Einkommensteuergesetzes), so wird die Kirchensteuer vom Einkommen von jedem Ehegatten nach seiner Kirchenangehörigkeit und nach der jeweils in seiner Person gegebenen Steuerbemessungsgrundlage erhoben.

(3) Für die Erhebung der anderen in § 4 Abs. 1 genannten Kirchensteuerarten gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 7

(1) Gehört nur ein Ehegatte einer steuerberechtigten Kirche an (glaubensverschiedene Ehe), so erhebt die steuerberechtigte Kirche die Kirchensteuer von ihm nach der in seiner Person gegebenen Steuerbemessungsgrundlage.

(2) Werden die Ehegatten zusammen zur Einkommensteuer veranlagt (§ 26 b des Einkommensteuergesetzes) oder wird ein gemeinsamer Lohnsteuer-Jahresausgleich durchgeführt, so ist bei dem steuerpflichtigen Ehegatten die Kirchensteuer in der Form des Zuschlags zur Einkommensteuer veranlagt (§ 26 b des Einkommensteuergesetzes).

mensteuer und Lohnsteuer anteilig zu berechnen. Die Kirchensteuer ist nach dem Teil der gemeinsamen Einkommen- und Lohnsteuer zu berechnen, der auf den steuerpflichtigen Ehegatten entfällt, wenn die gemeinsame Steuer im Verhältnis der Einkommensteuerbeträge, die sich bei Anwendung der Einkommensteuer-Grundtabelle (Anlage zu § 32 a des Einkommensteuergesetzes) auf die Einkünfte eines jeden Ehegatten ergeben würde, auf die Ehegatten verteilt wird.

IV. Besteuerungsverfahren

§ 8

(1) Die Vorschriften der Reichsabgabenordnung und ihrer Nebengesetze finden in der jeweils geltenden Fassung auf die Kirchensteuern entsprechende Anwendung, soweit nicht in diesem Gesetz eine besondere Regelung getroffen ist.

(2) Die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über das Strafrecht und das Strafverfahren sind nicht anzuwenden. § 400 und § 401 der Reichsabgabenordnung bleiben unberührt.

(3) Die Verjährungsfrist für Kirchensteuern beträgt 5 Jahre, bei hinterzogenen Kirchensteuern 10 Jahre.

(4) Für die Entstehung der Steuerschuld bei den Kirchensteuern vom Einkommen und beim Kirchgeld gelten die Vorschriften über die Entstehung der Steuerschuld bei der Einkommensteuer; für die Entstehung der Steuerschuld bei den Kirchensteuern vom Vermögen und vom Grundbesitz gelten die Vorschriften über die Entstehung der Steuerschuld bei der Vermögensteuer und der Grundsteuer.

(5) Für die Stundung und den Erlaß der Kirchensteuern sind die Kirchen zuständig. Sie können für die von den Finanzämtern oder von den Gemeinden (Gemeindeverbänden) verwalteten Kirchensteuern die Befugnis auf diese Stellen übertragen. Stundungszinsen werden nicht erhoben.

(6) Säumniszuschläge stehen auch in den Fällen der §§ 9 und 11 den Kirchen zu. In der Steuerordnung kann die Anwendung des Steuersäumnisgesetzes ausgeschlossen werden.

V. Verwaltung der Kirchensteuern

§ 9

Auf Antrag der Diözesen der Katholischen Kirche oder auf Antrag der Evangelischen Landeskirchen hat der Finanzminister den Finanzämtern die Verwaltung der Kirchensteuern vom Einkommen und Vermögen zu übertragen. Wird die Kirchensteuer vom Einkommen auf Grund eines besonderen Tarifs erhoben, so besteht die Verpflichtung zur Übertragung nur hinsichtlich der Steuerpflichtigen, die zur Einkommensteuer oder Lohnsteuer herangezogen werden. In den übrigen Fällen — mit Ausnahme des Kirchgelds — kann den Finanzämtern die Verwaltung der Kirchensteuer übertragen werden. Die Übernahme der Verwaltung erfolgt gegen eine zu vereinbarende Vergütung.

§ 10

(1) Soweit die Kirchensteuer vom Einkommen durch die Finanzämter verwaltet wird, sind die Arbeitgeber, deren Betriebsstätten im Land Nordrhein-Westfalen liegen, verpflichtet, die Kirchensteuer von allen katholischen und evangelischen Arbeitnehmern mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Sinn der §§ 13 und 14 Abs. 1 des Steueranpassungsgesetzes im Land Nordrhein-Westfalen in Höhe des für den Ort der Betriebsstätte — im Sinn des Lohnsteuerrechts — maßgeblichen Steuersatzes einzubehalten und an das für den Arbeitgeber zuständige Finanzamt abzuführen.

(2) Auf Antrag von Diözesen der Katholischen Kirche oder auf Antrag von Evangelischen Landeskirchen, deren

Gebiet ganz oder teilweise außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen liegt, kann der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Kultusminister die Einbehaltung und Abführung der Kirchensteuer im Lohnabzugsverfahren auch für die diesen gegenüber steuerpflichtigen Arbeitnehmer anordnen, die nicht im Land Nordrhein-Westfalen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, aber von einer Betriebsstätte im Land Nordrhein-Westfalen entlohnt werden. Sofern die Steuersätze an dem Wohnsitz niedriger als an der Betriebsstätte sind, ist dem Antrag nur stattzugeben, wenn die Erstattung zuviel einbehaltener Kirchensteuer gewährleistet wird.

§ 11

Die Kirchensteuer vom Grundbesitz kann auf Antrag der nach der Steuerordnung zuständigen Körperschaft durch die Gemeinden (Gemeindeverbände) verwaltet werden. Die Übernahme der Verwaltung erfolgt gegen eine zu vereinbarende Vergütung.

§ 12

Wird die Kirchensteuer von den Kirchen selbst verwaltet, so wird die Kirchensteuer einschließlich der Nebenleistungen auf Antrag durch die Finanzämter nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung und ihrer Nebengesetze oder durch die kommunalen Vollstreckungsbehörden, soweit diese die Maßstabsteuern einziehen, nach den Vorschriften über das Verwaltungszwangsverfahren begetrieben.

§ 13

Die zuständigen Landes- oder Gemeindebehörden haben den Kirchen auf Anforderung die für die Besteuerung und den kirchlichen Finanzausgleich erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

VI. Rechtsmittel

§ 14

(1) Dem Steuerpflichtigen steht gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer als außergerichtlicher Rechtsbehelf der Einspruch zu, der binnen einer Frist von einem Monat seit Zustellung des Steuerbescheides bei der in der Steuerordnung angegebenen Stelle einzulegen ist. Wird die Steuer im Wege des Lohnabzugs erhoben, so ist der Einspruch bis zum Ablauf des Kalendermonats zulässig, der auf den Lohnzahlungszeitraum folgt, in dem der Abzug erfolgt ist.

(2) Über den Einspruch entscheidet die in der Steuerordnung bestimmte Stelle. Für das Verfahren gelten die §§ 228 bis 259 der Reichsabgabenordnung sinngemäß.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 sind bei Ablehnung von Stundungs- und Erlaßanträgen sinngemäß anzuwenden.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 3 ist der Finanzrechtsweg gegeben. Die Vorschriften der Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1477) finden Anwendung, soweit nicht in diesem Gesetz eine besondere Regelung getroffen ist.

(5) Beteiligte Behörde (§ 57 der Finanzgerichtsordnung) ist nur diejenige Stelle, die nach der Steuerordnung über den Einspruch (Absatz 2) zu entscheiden hat; § 122 Abs. 2 der Finanzgerichtsordnung bleibt unberührt. Prozeßzinsen (§ 122 der Finanzgerichtsordnung) werden nicht erhoben.

(6) Einwendungen gegen die zugrundegelegte Maßstabsteuer (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) sind unzulässig.

VII. Öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften

§ 15

(1) Dieses Gesetz findet auf Religionsgemeinschaften, die die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, entsprechende Abwendung.

(2) Die Verpflichtung zur Übertragung der Verwaltung der Kirchensteuern auf die Finanzämter im Sinne des § 9 besteht in diesem Fall nur, wenn

1. die steuerberechtigte Religionsgemeinschaft mindestens 40 000 Angehörige im Land hat,
2. die steuerberechtigte Religionsgemeinschaft die Kirchensteuern nach den gleichen Steuersätzen wie die steuerberechtigten Kirchen erhebt,
3. bei Bestehen von Religionsgemeinschaften mit dem gleichen Bekenntnis im Land diese alle Kirchensteuern nach einheitlichen Grundsätzen erheben.

Nummer 1 gilt nicht für Religionsgemeinschaften, für die bei Inkrafttreten des Gesetzes vom 5. November 1968 die Verwaltung der Kirchensteuer auf die Finanzämter übertragen ist.

VIII. Schlußbestimmungen

§ 16

(1) Die Kirchensteuerordnungen und -beschlüsse bedürfen der staatlichen Anerkennung.

(2) Liegt zu Beginn eines Steuerjahres ein anerkannter Kirchensteuerbeschuß nicht vor, so gilt für das Steuerjahr der vorjährige Kirchensteuerbeschuß weiter, bis ein neuer Kirchensteuerbeschuß anerkannt ist.

§ 17

(1) Die Anerkennung nach § 16 sprechen der Kultusminister und der Finanzminister aus, soweit im Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Werden die Kirchensteuern als Ortskirchensteuern erhoben, so sind die Regierungspräsidenten für die Anerkennung der Kirchensteuerbeschlüsse zuständig. Einer Anerkennung der einzelnen Kirchensteuerbeschlüsse bedarf es nicht, wenn der Kultusminister und der Finanzminister auf Antrag der Diözesen der Katholischen Kirche oder auf Antrag der Evangelischen Landeskirchen die Steuersätze generell anerkennen und die nach der Steuerordnung zuständigen Körperschaften diese Steuersätze beschließen.

§ 18

(1) Rechtsverordnungen über

1. den Zeitraum, für den die Kirchensteuer erhoben wird,
2. den Zeitpunkt, zu dem die Verwaltung von Kirchensteuern durch die Finanzämter und die kommunalen Steuerbehörden übernommen oder zurückgegeben werden kann,
3. die Einziehung der Kirchensteuer im Lohnabzugsverfahren nach § 10 Abs. 2 und
4. das Verfahren bei der Anerkennung nach § 16 und § 17

erlassen der Kultusminister und der Finanzminister im Benehmen mit den Kirchen.

(2) Rechtsverordnungen, die die Verwaltung von Kirchensteuern sowie die Stundung und den Erlaß von Kir-

chensteuern durch die Finanzämter nach § 9 und § 8 Abs. 5 regeln, erläßt der Finanzminister. Rechtsvorschriften, die die Verwaltung der Kirchensteuer vom Grundbesitz sowie die Stundung und den Erlaß dieser Kirchensteuer durch die zuständige Gemeinde oder den zuständigen Gemeindeverband nach § 11 und § 8 Abs. 5 regeln, erlassen diese.

(3) Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlassen der Kultusminister und der Finanzminister.

§ 19

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1963 in Kraft¹⁾. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten alle Vorschriften des bisherigen Landesrechts über die Kirchensteuern außer Kraft.

(2) Die Vorschriften des Preußischen Staatsgesetzes, betreffend den Austritt aus den Religionsgesellschaften öffentlichen Rechts vom 30. November 1920 (PrGS. NW. S. 63) bleiben unberührt und gelten auch im Landesteil Lippe. Die Vorschriften des Lippischen Gesetzes, betreffend den Austritt aus einer Religionsgemeinschaft vom 16. Mai 1919 (L.-V. Bd. 26 S. 972), werden aufgehoben.

¹⁾ Regelung des Inkrafttretens des Gesetzes in der Fassung vom 30. April 1962. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung genannten Vorschriften.

— GV. NW. 1968 S. 375.

Nachtrag

zur Genehmigungsurkunde vom 3. September 1964 (GV. NW. S. 294) für die Verkehrsbetriebe Kreis Tecklenburg — Tecklenburger Nordbahn-AG — und dem dazu ergangenen Nachtrag

Düsseldorf, den 10. September 1968

Auf Grund des § 21 Abs. 2 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) entbinde ich die Verkehrsbetriebe Kreis Tecklenburg — Tecklenburger Nordbahn-AG — in Mettingen (W) mit sofortiger Wirkung für dauernd von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Personen- und Gepäckverkehrs auf dem Streckenabschnitt Osnabrück — Eversburg — Altenrheine.

Insoweit treten die in der Genehmigungsurkunde vom 3. September 1964 enthaltenen Bestimmungen außer Kraft.

Düsseldorf, den 10. September 1968

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag:

Schäfer

— GV. NW. 1968 S. 377.

**Verordnung
zur Änderung der Dritten Verordnung
zur Durchführung der Bauordnung
für das Land Nordrhein-Westfalen
(Verordnung über prüfzeichenpflichtige
Baustoffe und Bauteile — PrüfzVO —)**

Vom 18. November 1968

Auf Grund des § 25 Abs. 1 und 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen — BauO NW — vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über prüfzeichenpflichtige Baustoffe und Bauteile — PrüfzVO — vom 2. Dezember 1965 (GV. NW. S. 336), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Juli 1967 (GV. NW. S. 142), wird wie folgt geändert:

1. In das Verzeichnis des § 1 wird in der Gruppe 4 hinter der Nummer 4.1 eingefügt:

4.2 Absperrvorrichtungen gegen Ruß (Rußabsperrerr)

2. Der § 3 erhält folgende Fassung:

Prüfausschuß

Für die Zuteilung von Prüfzeichen für die in § 1 genannten Baustoffe und Bauteile wird als Prüfausschuß das Institut für Bautechnik in Berlin, 1 Berlin 30, Reichpietschufer 72—76, anerkannt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1968 in Kraft. Die Prüfzeichenpflicht für Rußabsperrerr (Art. I Nr. 1 dieser Verordnung) beginnt am 1. Oktober 1969.

Düsseldorf, den 18. November 1968

Der Minister
für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. H. Kohlhaase

— GV. NW. 1968 S. 378.

**Verordnung
zur Bestimmung der für die Verfolgung
und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten
zuständigen Verwaltungsbehörden**

Vom 26. November 1968

Auf Grund des § 26 Abs. 1 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I S. 837), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503), und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481) wird verordnet:

§ 1

Zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes sind die Kreispolizeibehörden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Düsseldorf, den 26. November 1968

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.)
Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Für den Innenminister
Der Finanzminister
Wertz

— GV. NW. 1968 S. 378.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf. Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseltiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM. Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.